

Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**



Badenstraße 18, 18439 Stralsund
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

AZ: 5433.31-N-14-Divitz

Tag des Anchlages: Tag der Abnahme:
(Datum/Unterschrift/Siegel) (Datum/Unterschrift/Siegel)

Zuziehungsbeschluss II

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 6 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren Divitz, Landkreis Vorpommern-Rügen, wird hiermit erweitert.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt **erweitert**:

Gemeindebezirk: Löbnitz
Gemarkung: Löbnitz
Flur: 3
Flurstück: 148

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt **ca. 8,2545 ha**.

Das zuzuziehende Flurneuordnungsgebiet ist in der mit dem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch rotfarbene Umrandung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Franzburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Am Flurneuordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet zuzuziehenden Grundstücke beteiligt, Erbbauberechtigte sind ihnen gleichgestellt.

Die Eigentümer werden der Teilnehmergemeinschaft Divitz, diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, angeschlossen:

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken.

Gründe: Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen. Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichen. Die bestehenden ökologischen Verhältnisse am Gewässer „Barthe“ erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Diese sind u.a. in der Bewirtschaftungsvorplanung Barthe und Saaler Bach des STAUN Stralsund: Ergebnisbericht Projekt-Nr. 16430-00 vom Juni 2007 sowie in dem im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Divitz aufgestellten Maßnahmenplan Teil II vom 04.07.2012 (genehmigt am 28.08.2012 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern) beschrieben.

Die Verbesserung des Zustandes des Gewässers ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser. Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B.: Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Verlängerung des Gewässerlaufs, Anlage von Uferschutzstreifen und eines Gewässerentwicklungsraums) auch im Interesse der am Flurneuordnungsverfahren Beteiligten. Es handelt sich hierbei insbesondere um Maßnahmen an öffentlichen Anlagen, die dem Zweck der Flurbereinigung i. S. v. § 1 FlurbG und § 37 FlurbG und der Sicherung und Entwicklung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (SinaleiNa) i. S. v. § 37 FlurbG und § 38 FlurbG dienen.

Die zuzuziehende Fläche soll durch den Vorhabensträger der o.g. Maßnahmen erworben werden und ist als Tauschfläche für die Durchführung der erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der Anlage von Uferschutzstreifen und eines Gewässerentwicklungsraums, notwendig.

Die Flurneuordnung soll in diesem Zusammenhang insbesondere zur Entschärfung künftiger Nutzungskonflikte beitragen, notwendige Eigentumsregelungen umsetzen und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes aktiv unterstützen.

IV.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet

vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, - Flurneuordnungsbehörde -, Badenstraße 18, 18439 Stralsund anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Zuziehungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe: Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten. Dies gilt hinsichtlich der ökologischen Verbesserung des Gewässers „Barthe“ insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Die schnellstmögliche Erweiterung des Flurneuordnungsgebietes ist Voraussetzung für den nur befristet möglichen Erwerb von Tauschfläche für die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere der Anlage von Uferschutzstreifen und eines Gewässerentwicklungsraums, durch den Vorhabensträger.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe der Ankauf der Tauschfläche und dadurch auch das Erreichen der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefährdet werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Erweiterung des Flurneuordnungsgebietes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Zuziehungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern maßgebend.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Franzburg, den 24.02.2014

Im Auftrag

gez. i.V. Funke

Koll

Abteilungsleiter 3 LS

Ausgefertigt:

Franzburg, 03.03.2014

Im Auftrag


Klatt



